

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/699c7e79-ee8d-3f85-919c-ea564be17b6b>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 35 StrlSchV - Uneingeschränkte Freigabe

Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine uneingeschränkte Freigabe

1. die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 3 eingehalten werden,
2. die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil B](#) eingehalten werden und
3. in den Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden.

